



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang

Potsdam, den 27. März 2002

Nummer 13

Inhalt	Seite
<b>Ministerium für Wirtschaft</b>	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung der Konversion im Land Brandenburg .....	394
Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft zur Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von beratender Begleitung (Coaching) kleiner und mittlerer Unternehmen in der Nachgründungsphase (CoNaG) - Richtlinie B - .....	397
<b>Ministerium des Innern</b>	
Bildung einer neuen Gemeinde Casekow .....	401
Bildung einer neuen Gemeinde Luckaitztal .....	401
Änderung des Amtes Altdöbern .....	401
Bildung einer neuen Gemeinde Legde/Quitzebel .....	401
Änderung des Amtes Bad Wilsnack/Weisen .....	401
Bildung der neuen Gemeinde Höhenland .....	401
Änderung des Amtes Falkenberg-Höhe .....	402
Bildung einer neuen Stadt Storkow (Mark) .....	402
Änderung des Amtes Storkow (Mark) .....	402
Wiederholte Berichtigung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Bildung einer neuen Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow .....	402
Eingliederung der Gemeinde Oberjünne in die Gemeinde Planebruch .....	402
Änderung des Amtes Brück .....	402
Bildung einer neuen amtsfreien Gemeinde Kloster Lehnin .....	403
Änderung des Amtes Emster-Havel .....	403
<b>Landeswahlleiter</b>	
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) .....	403

**Beilage:** Amtlicher Anzeiger Nr. 13/2002

## **Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg zur Förderung der Konversion im Land Brandenburg**

Vom 16. Januar 2002

### **Inhaltsverzeichnis**

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Zuwendungsempfänger
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 7 Verfahren
- 8 Geltungsdauer

### **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP) für den Zeitraum 2000 - 2006 unter Beachtung der hier geltenden einschlägigen Bestimmungen aus den EU-Verordnungen, insbesondere der VO (EG) Nr. 1260/1999, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für Maßnahmen zur Entwicklung militärischer Hinterlassenschaften mit dem Ziel ihrer zivilen Nachnutzung (Konversion) im Land Brandenburg.
- 1.2 Militärische Hinterlassenschaften im Sinne dieser Richtlinie sind:
  - Flächen und Bereiche, deren bisherige militärische Nutzung aufgegeben wurde oder deren Aufgabe absehbar ist. Dazu gehören ehemalige WGT-, NVA-, MdI- und Grenztruppen-Flächen sowie vormalig von der Bundeswehr genutzte Flächen;
  - ehemalige Rüstungsbetriebe und ehemals durch Rüstungsbetriebe genutzte Flächen, die durch die dauerhafte Umstellung der militärischen auf eine zivile Produktpalette nicht mehr benötigt werden.

Die Aufwertung dieser militärischen Hinterlassenschaften schließt die Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen im Rahmen der „De-minimis“-Regelung ein.
- 1.3 Mit den Fördermaßnahmen sollen kurz- und mittelfristig die durch die militärische Vornutzung der Liegenschaften entstandenen negativen Auswirkungen insbesondere auf Umwelt und wirtschaftliche Infrastruktur der betroffenen Standorte und Regionen beseitigt oder zumindest verringert werden.
- 1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Maßnahmen zur Wiederherrichtung und Sanierung von Konversionsliegenschaften mit dem Schwerpunkt „Schutz und Verbesserung der Umwelt“.
  - 2.1.1 Vorbereitung und Durchführung von Abriss, Beräumung, Entsiegelung sowie Altlastenbeseitigung und Geländeaufbereitung, wenn dies zur Beseitigung von Gefährdungspotenzialen und zur Verbesserung der Umwelt beiträgt. Zur Vorbereitung gehören z. B. Projektplanung, Entwicklungskonzeptionen, Bestandserfassung und Altlastenuntersuchungen. Insbesondere sind solche Gesamtmaßnahmen förderfähig, deren Finanzierung über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht oder nicht vollständig gesichert werden kann. Die Beseitigung von Altlasten ist förderfähig auch im Umgebungsbereich von ehemaligen militärischen Liegenschaften, wenn die Kontaminationen eindeutig der militärischen Nutzung zuzuordnen sind.
  - 2.1.2 Kampfmittelräumung, wenn sie für die Entwicklung der Liegenschaft zwingend notwendig und keine andere Finanzierung möglich oder kein anderer Finanzierungsträger vorhanden ist.
  - 2.1.3 Herstellung gefahrloser Zugänglichkeit und touristischer Erschließung von Konversionsflächen in öffentlicher Zuständigkeit (insbesondere auf ehemaligen Truppenübungsplätzen).
- 2.2 Maßnahmen auf Konversionsliegenschaften mit Schwerpunkt auf „Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur“.
  - 2.2.1 Herstellung und Verbesserung wirtschaftsnaher Infrastruktur auf Konversionsflächen zur vorrangigen gewerblichen und/oder industriellen Nutzung. Dazu gehören Flächenfreilegung und -sanierung in Verbindung mit innerer verkehrlicher und technischer Erschließung sowie äußere Erschließung im Umgebungsbereich von Konversionsliegenschaften.
  - 2.2.2 Sicherung, Sanierung, Umbau und gegebenenfalls Einrichtung von früher militärisch genutzten Gebäuden für eine wirtschaftsrelevante Nachnutzung, insbesondere zur Ansiedlung von kleinen und mittleren Unternehmen sowie von Existenzgründern; darüber hinaus für touristische, wissenschaftliche, kulturelle Zwecke, sofern sie der wirtschaftlichen Belebung sowie der Erhöhung der Attraktivität des Standortes für den Fremdenverkehr dienen.
  - 2.2.3 Nicht förderfähig sind:
    - Maßnahmen zur Erschließung oder Entwicklung von Wohngebieten,
    - Schaffung kommunaler Einrichtungen, die der Daseinsvorsorge dienen,
    - den Kommunen obliegende Planungsaufgaben zur Schaffung von Baurecht,

- Maßnahmen zur Sicherung des Flugbetriebes auf ehemaligen Militärflugplätzen.

2.3 Effizienzerhöhung der Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2 durch Organisation des Erfahrungsaustausches und von Informationsveranstaltungen unter Einschluss der internationalen Zusammenarbeit mit den Mittel- und Osteuropäischen Staaten (MOE-Staaten).

2.4 Unterstützung von kleinen und mittleren Unternehmen

Maßnahmen zur Erleichterung der Ansiedlung kleiner und mittlerer Unternehmen und von Existenzgründern auf Konversionsflächen sowie zur Stärkung ihrer Leistungsfähigkeit durch Unterstützung von Investitionen für Bauzwecke bzw. im produktiven Bereich (z. B. Maschinen und Anlagen) und zur Erhöhung der Beschäftigung im Rahmen der „De-minimis“-Regelung, das heißt mit maximalem Zuschuss von 100.000 Euro innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten „De-minimis“-Beihilfe (Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen). Dieser Betrag umfasst alle Arten öffentlicher Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden, und berührt nicht die Möglichkeit, dass der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Dieser Betrag umfasst alle Kategorien von Beihilfen gleich welcher Form und Zielsetzung, mit Ausnahme der Beihilfen für die Ausfuhr, für die die Maßnahme nicht gilt. Die unter den EGKS-Vertrag fallenden Bereiche, der Schiffsbau, der Verkehrssektor und die Beihilfen für Ausgaben für die landwirtschaftliche Tätigkeit oder die Fischerei sind ausgeschlossen.

### 3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummern 2.1, 2.2, 2.3:

Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften sowie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche und juristische Personen.

3.2 Zuwendungsempfänger entsprechend Nummer 3.1 können auf besonderen Antrag die Zuweisungen gemäß VV/VVG Nr. 12 zu § 44 LHO zur Erfüllung des Zuwendungszweckes an einen Dritten weiterleiten. In solchen Fällen kann der Dritte den Eigenanteil teilweise oder gänzlich erbringen, insoweit es sich bei dem Dritten um eine sonstige öffentliche Institution im Sinne der EU-Regelungen handelt. Die Weiterleitung darf keinen Beihilfecharakter im Sinne des Artikels 87 des EG-Vertrages aufweisen.

3.3 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.4 sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des Gewerbesteuerrechts sowie Existenzgründer, wenn sie der derzeit geltenden Definition der Europäischen Kommission entsprechen:

KMU sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 40 Millionen Euro erzielen oder eine Bilanzsumme von höchstens 27 Millionen Euro erreichen und
- sich nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die dieser Definition nicht entsprechen (Unabhängigkeitskriterium; Ausnahme: öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften und - soweit keine Kontrolle ausgeübt wird - institutionelle Anleger).

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Bauhauptgewerbe,
- gewerbliche Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, soweit nicht Verarbeitung,
- Großhandel und großflächiger Einzelhandel,
- Autohäuser.

### 4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger hat die gewährte Zuwendung nur für den von der Bewilligungsbehörde im Zuwendungsbescheid ausdrücklich bestimmten Zuwendungszweck einzusetzen.

4.2 Eine Zuwendung wird nur ausgereicht, sofern die Maßnahmen nicht von anderen Stellen durchzuführen bzw. die Kosten nicht von anderen Stellen zu tragen sind oder im Rahmen eines anderen Programms gefördert werden können. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

4.3 Mit der Maßnahme darf erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden.

4.4 Das Vorhaben muss den Belangen der Raumordnung und Landesplanung sowie des Natur- und Umweltschutzes Rechnung tragen.

4.5 Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2 dürfen in der Regel nur auf Flächen erfolgen, die sich im Eigentum des Antragstellers befinden oder an denen der Antragsteller eigentumsgleiche Rechte hat und auf denen ohne vorhergehende Maßnahmen zur Reaktivierung keine Investitionen vorgenommen werden können.

Zuwendungen für Maßnahmen nach Nummern 2.1 und 2.2 dürfen bei Flächen, die sich nicht im Eigentum der Antragsteller nach Nummer 3.1 befinden, nur gewährt werden, wenn die Wahrung von kommunalen bzw. Gemeinwohlinteressen durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche (analog Anhang 7 des 22. Rahmenplans der GA, Bundestags-Drucksache 12/4850 vom 19. Mai 1993) städtebauliche Verträge sichergestellt ist.

Rechtliche bzw. gesetzliche Verpflichtungen des Eigentümers sind **nicht** Gegenstand der Förderung.

#### 4.6 GA-Förderung

Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur, wenn dies aus der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GA) nicht möglich ist.

4.7 Voraussetzung für die Bewilligung von Fördermitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) ist die Zustimmung des EFRE-Ausschusses des Landes Brandenburg.

#### 4.8 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Zuwendungsvoraussetzung ist für Infrastrukturvorhaben entsprechend Nummer 2.2 grundsätzlich das Vorliegen eines rechtswirksamen Bebauungsplans oder der Verfahrensstand gemäß § 33 des Baugesetzbuches (BauGB) bzw. die Zustimmung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB.

4.9 Dem Förderantrag ist, wenn Erdarbeiten durchgeführt werden, die Munitionsfreiheitsbescheinigung des Staatlichen Munitionsbergungsdienstes - sofern Munitionsberäumung nicht selbst Gegenstand der Förderung ist - sowie bei Maßnahmen mit Altlastenbezug eine Stellungnahme der unteren Abfallwirtschaftsbehörde beizufügen.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

#### 5.3 Fördersätze

5.3.1 Der Fördersatz bei Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.3 beträgt bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3.2 Der Fördersatz bei Maßnahmen nach Nummer 2.4 beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (inklusive aller subventionswerthaltigen Beihilfen).

5.3.3 Werden Maßnahmen gemäß Nummern 2.1 und 2.2 mit Maßnahmen gemäß § 260 bzw. § 272 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) verbunden, so können die dabei bewilligten Fördermittel der Bundesanstalt für Arbeit bei Vorliegen gegebener Voraussetzungen als kommunaler Miteleistungsanteil angerechnet werden. Von der antragstellenden Kommune ist grundsätzlich ein kommunaler Mindestanteil der zuwendungsfähigen Gesamtkosten zu erbringen.

### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bei der Förderung ist grundsätzlich das Ziel der gesamten Standortentwicklung zu beachten. Mehrere durchzuführende Einzelmaßnahmen sind nach Möglichkeit zu einer Gesamtmaßnahme zusammenzufassen.

6.2 Eine Verzahnung mit anderen Förderprogrammen zu einem sinnvollen Fördermix ist grundsätzlich anzustreben. Vorrangig gefördert werden Vorhaben, die unmittelbar oder mittelbar positive Auswirkungen auf den ersten Arbeitsmarkt erwarten lassen. Gegebenenfalls ist die Koordination mit Maßnahmen anzustreben, die aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) sowie im ländlichen Raum auch aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) unterstützt werden.

6.3 Mit den geförderten Maßnahmen soll innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Projektdauer soll in der Regel 36 Monate nicht überschreiten.

### 7 Verfahren

#### 7.1 Antragsverfahren

Förderanträge für Maßnahmen dieser Richtlinie sind bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) zu stellen.

Vor einer formalen Antragstellung ist eine Projektskizze (Maßnahmebeschreibung, Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens und Grobkostenschätzung) beim Ministerium für Wirtschaft, Ref. 25 V - Konversion -, und der Bewilligungsbehörde einzureichen.

#### 7.2 Bewilligungsverfahren

##### 7.2.1 Bewilligungsbehörde ist die

InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB)  
Steinstraße 104 - 106  
14480 Potsdam.

7.2.2 Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind im Einzelfall ergänzende bzw. erläuternde Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

#### 7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften/Verwaltungsvorschriften für Gemeinden (VV/VVG) zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus sind die Regelungen auf der Grundlage bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender Vorschriften der EU für den Strukturzeitraum 2000 - 2006 zu beachten, insbesondere der Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren.

7.4 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:

- a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich getätigten Ausgaben ausbezahlt werden (VV/VVG Nr. 7 zu § 44 LHO).
- b) Ein letzter Teilbetrag von 5 % der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. Nummer 7 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) (ANBest-G) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

7.5 Bei den Zuwendungen gemäß Nummer 2.4 handelt es sich um Subventionen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB). Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 StGB sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Bundesgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2002.

### **Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft zur Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von beratender Begleitung (Coaching) kleiner und mittlerer Unternehmen in der Nachgründungsphase (CoNaG) - Richtlinie B -**

Vom 9. März 2002

Die nachfolgend genannten Träger sind als Lotsendienste gemäß Nummer 2.1.2 der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von beratender Begleitung (Coaching) kleiner und mittlerer Unternehmen in der Nachgründungsphase (CoNaG) vom 11. Dezember 2001 (ABl. S. 911) ausgewählt worden:

Landkreis	Träger	Büro	Ansprechpartner
Stadt Frankfurt (Oder)	Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder) Puschkinstraße 12b 15236 Frankfurt (Oder)  Tel.: (03 35) 5 62 12 00/2 03 Fax: (03 35) 5 62 12 06 E-Mail: schroeter@ihk-ffo.de E-Mail: woelffling@ihk-ffo.de	Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder) Puschkinstraße 12b 15236 Frankfurt (Oder)  Tel.: (03 35) 5 62 12 71 Fax: (03 35) 5 62 12 75 E-Mail: uta.haeusler@ihk-ffo.de Mo. bis Fr. von 8.00 bis 16.00 Uhr	Frau Uta Häusler
Stadt Frankfurt (Oder)	Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder) Puschkinstraße 12b 15236 Frankfurt (Oder)  Tel.: (03 35) 5 62 12 00/2 03 Fax: (03 35) 5 62 12 06 E-Mail: schroeter@ihk-ffo.de E-Mail: woelffling@ihk-ffo.de	<u>Beim Kooperationspartner der IHK Frankfurt (Oder)</u> Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Bahnhofstraße 12 15230 Frankfurt (Oder)  Tel.: (03 35) 5 61 91 24 Fax: (03 35) 53 50 11 E-Mail: olaf.jahns@handwerkskammer-ff.de Mo. bis Fr. 10.00 bis 15.00 Uhr	Herr Olaf Jahns
Oberhavel	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Oberhavel mbH Annahofer Straße 1a 16767 Germendorf  Tel.: (0 33 01) 69 93 70 Fax: (0 33 01) 69 93 33 E-Mail: sekr@wfo-mbh.de	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Oberhavel mbH Annahofer Straße 1a 16767 Germendorf  Tel.: (0 33 01) 69 93 39 E-Mail: sekr@wfo-mbh.de Mo., Mi., Do. von 7.45 bis 16.30 Uhr Di. von 8.00 bis 17.30 Uhr Fr. von 8.00 bis 14.00 Uhr	Frau Waltraut Krienke

Landkreis	Träger	Büro	Ansprechpartner
Barnim	InnoZent-Innovations- und Gründerzentrum GmbH Eberswalde Alfred-Nobel-Straße 1 16225 Eberswalde  Tel.: (0 33 34) 5 92 33 Fax: (0 33 34) 5 93 37 E-Mail: sekretariat@innozent.de	InnoZent-Innovations- und Gründerzentrum GmbH Eberswalde Alfred-Nobel-Straße 1 16225 Eberswalde  Tel.: (0 33 34) 5 92 33 Fax: (0 33 34) 5 93 37 E-Mail: sekretariat@innozent.de Mo. bis Fr. von 7.00 bis 18.00 Uhr	Herr Eberhard Hielscher
Dahme-Spreewald	Regionale Wirtschaftsförderungs- gesellschaft Dahme-Spreewald mbH Freiheitsstraße 124 - 126 15745 Wildau  Tel.: (0 33 75) 26 22 58 Fax: (0 33 75) 52 04 44 E-Mail: wfg.lds@t-online.de	Landkreis Dahme-Spreewald Landratsamt Brückenstraße 41 15711 Königs Wusterhausen  Tel.: (0 33 75) 26 22 58 Fax: (0 33 75) 26 22 58 Büro ist von Mo. bis Fr. von 9.00 bis 16.00 Uhr besetzt	Frau Fender
Spree-Neiße und Stadt Cottbus	Centrum für Innovation und Technologie GmbH Cottbuser Straße 1 03172 Guben  Tel.: (0 35 61) 6 20 40 Fax: (0 35 61) 62 04 11 E-Mail: cit-guben@t-online.de	Centrum für Innovation und Technologie GmbH Cottbuser Straße 1 03172 Guben  Tel.: (0 35 61) 6 20 40 Fax: (0 35 61) 62 04 11 E-Mail: cit-guben@t-online.de Mo. bis Do. 8.00 bis 16.00 Uhr, Fr. 8.00 bis 13.00 Uhr	Herr Kruczek
Märkisch-Oderland	IFU Schulen- und Arbeitsmarkt gGmbH Tränkeweg 2 15517 Fürstenwalde  Tel.: (0 33 41) 33 52 27 Fax: (0 33 41) 33 52 24 E-Mail: lotse.mol@ifu-online.de	Existenzgründer-Lotsendienst MOL Garzauer Chaussee 1 (STIC) 15344 Strausberg  Tel.: (0 33 41) 33 52 27 Fax: (0 33 41) 33 52 24 E-Mail: lotse.mol@ifu-online.de Mo. bis Fr. 8.00 bis 16.00 Uhr	Herr Jürgen Wunderlich
Potsdam-Mittelmark und für die Stadt Potsdam	Technologie- und Gründerzentrum „Fläming“ GmbH Brücker Landstraße 22b 14806 Belzig  Tel.: (03 38 41) 6 51 52 Fax: (03 38 41) 6 54 03 E-Mail: tgz-belzig@t-online.de	Technologie- und Gründerzentrum „Fläming“ GmbH Brücker Landstraße 22b 14806 Belzig  Tel.: (03 38 41) 6 51 52 Fax: (03 38 41) 6 54 03 E-Mail: tgz-belzig@t-online.de Mo. bis Fr. 8.00 bis 17.00 Uhr  <b>2. Büro in der Stadt Potsdam</b> Informations- und Servicecenter der IHK Potsdam Breite Straße 14467 Potsdam Mo. bis Fr. 8.00 bis 17.00 Uhr (für Terminvereinbarung) Tel. (03 31) 27 86-0 Stichwort „Lotsendienst“	Frau Weit

Landkreis	Träger	Büro	Ansprechpartner
Teltow-Fläming	GFA Gesellschaft zur Förderung der Arbeitsaufnahme mbH Zweigstelle Luckenwalde Schieferling 1a 14943 Luckenwalde  Tel.: (0 33 81) 28 07 20 (02 28) 64 80 71 98 Fax: (0 33 81) 20 00 17 (02 28) 64 80 74 90 E-Mail: gerhard.schoenemann@tertia.de	TERTIA-Zweigstelle Luckenwalde Schieferling 1a 14943 Luckenwalde  Tel.: (0 33 71) 63 20 39 Fax: (0 33 71) 63 20 39 E-Mail: - tertia-luckenwalde@t-online.de - heiko.wittwer@tertia.de Mo. bis Fr. 7.30 bis 16.00 Uhr	Herr Heiko Wittwer
Elbe-Elster	Regionale Wirtschaftsförderungsges. Elbe-Elster mbH Wasserturmgebäude 04916 Herzberg-Elster  Tel.: (0 35 35) 2 14 31 Fax: (0 35 35) 2 14 32 E-Mail: wifoe@herzberg-elster.de	Regionale Wirtschaftsförderungsges. Elbe-Elster mbH Der Lotsendienst Wasserturmgebäude 04916 Herzberg-Elster  Tel.: (0 35 35) 2 14 31 Fax: (0 35 35) 2 14 32 E-Mail: wifoe@herzberg-elster.de Mo. bis Fr. 7.30 bis 17.00 Uhr	Frau Veik
Ostprignitz-Ruppin	Technologie- und Gründerzentrum OPR GmbH Alt-Ruppiner-Allee 40 16816 Neuruppin  Tel.: (0 33 91) 44 64 46 Fax: (0 33 91) 44 64 48 E-Mail: juergen-paul@tgz-neuruppin.de	Technologie- und Gründerzentrum OPR GmbH Alt-Ruppiner-Allee 40 16816 Neuruppin  Tel.: (0 33 91) 44 64 46 Fax: (0 33 91) 44 64 48 Mo. bis Fr. 8.00 bis 16.00 Uhr	Frau Monika Rudolph
Oder-Spree	IFU Schulen- und Arbeitsmarkt gGmbH Tränkeweg 2 15517 Fürstenwalde  Tel.: (0 33 61) 71 05 01 Fax: (0 33 61) 71 05 02 E-Mail: lotse.los@ifu-online.de	Existenzgründer-Lotsendienst LOS Tränkeweg 2 15517 Fürstenwalde  Tel.: (0 33 61) 71 05 01 Fax: (0 33 61) 71 05 02 E-Mail: lotse.los@ifu-online.de Montag bis Freitag 8.00 bis 16.00 Uhr	Herr Wolfgang Euteneuer
Uckermark	Industrie- und Handelskammer Frankfurt (Oder) Puschkinstraße 12b 15236 Frankfurt (Oder)  Tel.: (03 35) 5 62 12 00/2 01 Fax: (03 35) 5 62 12 06 E-Mail: info@ihk-ffo.de	Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 40 17291 Prenzlau  Tel.: (0 33 34) 2 53 70 E-Mail: info@ihk-ffo.de Mo. bis Fr. von 7.30 bis 18.00 Uhr	Herr Heiner Fellmer
Havelland	Institut für angewandte mittelstandsorientierte Betriebswirtschaftslehre Brandenburg e.V. Friedrich-Franz-Straße 19 14770 Brandenburg  Tel.: (0 33 81) 38 16 30 Fax: (0 33 81) 38 16 31 E-Mail: info@gruenderlotse.org	Bürohaus in Rathenow in der Geschwister-Scholl-Straße 10 - 11 im Erdgeschoss Termin drei Mal in der Woche jeweils - Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr - Mittwoch 14.00 bis 17.00 Uhr - Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr Telefonische Voranmeldung über (0 33 81) 38 16 30 oder Fax: (0 33 81) 38 16 31 oder über die E-Mail-Adresse.	Frau Monika Kretschmer

Landkreis	Träger	Büro	Ansprechpartner
Stadt Cottbus und Landkreis Oberspreewald- Lausitz	Aus- und Weiterbildungs- zentrum GmbH Cottbus Gerhart-Hauptmann-Str. 15 03044 Cottbus  Tel.: (03 55) 38 34 73 Fax: (03 55) 3 83 47 47 E-Mail: cottbus@awz-online.de	AWZ GmbH Gerhart-Hauptmann-Str. 15 03044 Cottbus Tel. (03 55) 38 34 73 Mo. bis Fr. von 9.00 bis 15.00 Uhr  <b>2. Büro in</b> Otto-Grotewohl-Str. 4b 03222 Lübbenau Mo. bis Fr. von 9.00 bis 15.00 Uhr Tel. (0 35 42) 36 72 E-Mail: luebbenau@awz-online.de	Frau Fechner Frau Kost
Stadt Brandenburg	Gründerinnennetzwerk e.V. Jungfernteig 8a 14776 Brandenburg  Tel.: (0 33 81) 22 69 41 Fax: (0 33 81) 22 69 42 E-Mail: info@gin-brandenburg.de	Gründerinnennetzwerk e.V. Jungfernteig 8a 14776 Brandenburg  Tel.: (0 33 81) 22 69 41 Fax: (0 33 81) 22 69 42 E-Mail: info@gin-brandenburg.de täglich geöffnet von 9.00 bis 16.00 Uhr	Frau Monika Kretschmer
Havelland	Gründerinnennetzwerk e.V. Jungfernteig 8a 14776 Brandenburg  Tel.: (0 33 81) 22 69 41 Fax: (0 33 81) 22 69 42 E-Mail: info@gin-brandenburg.de	Bürohaus in Rathenow in der Geschwister-Scholl-Straße 10 - 11 im Erdgeschoss Termin drei Mal in der Woche jeweils - Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr - Mittwoch 14.00 bis 17.00 Uhr - Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr Telefonische Voranmeldung über (0 33 81) 38 16 30 oder Fax: (0 33 81) 38 16 31 oder über die E-Mail-Adresse.	Frau Monika Kretschmer
Stadt Potsdam	Gründerinnennetzwerk e.V. Jungfernteig 8a 14776 Brandenburg  Tel.: (0 33 81) 22 69 41 Fax: (0 33 81) 22 69 42 E-Mail: info@gin-brandenburg.de	Autonomes Frauenzentrum Potsdam Zeppelinstraße 189 14471 Potsdam  Tel.: (03 31) 90 13 13 Fax: (03 31) 90 13 00 95 E-Mail: info@gin-brandenburg.de täglich geöffnet von 8.00 bis 16.00 Uhr	Frau Monika Kretschmer Frau Heiderose Gerber



### **Bildung einer neuen Gemeinde Casekow**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 28. Februar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung

einer neuen Gemeinde Casekow  
(Schlüssel-Nr.: 12 0 73 097)

aus den Gemeinden  
Blumberg, Casekow, Luckow-Petershagen und Wartin

im Amt Gartz (Oder)

mit Wirkung vom 31. Dezember 2002 genehmigt.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Legde/Quitzebel**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 28. Februar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung

einer neuen Gemeinde Legde/Quitzebel  
(Schlüssel-Nr. 12 0 70 241)

aus den Gemeinden  
Legde und Quitzebel

des Amtes Bad Wilsnack/Weisen

mit Wirkung vom 31. März 2002 genehmigt.

### **Bildung einer neuen Gemeinde Luckaitztal**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 21. Februar 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen amtsangehörigen Gemeinde

Luckaitztal  
(Schlüssel-Nr. 12 0 66 202)

des Amtes Altdöbern aus den Gemeinden Buchenwäldchen, Gosda, Muckwar und Schöllnitz mit Wirkung vom 31. März 2002 genehmigt.

### **Änderung des Amtes Bad Wilsnack/Weisen**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 13. Februar 2002

Infolge der Bildung einer neuen Gemeinde Legde/Quitzebel mit Wirkung vom 31. März 2002 gehören dem geänderten Amt Bad Wilsnack/Weisen ab dem 31. März 2002 die folgenden Gemeinden an:

- Bad Wilsnack, Stadt,
- Breese,
- Groß Breese,
- Legde/Quitzebel,
- Rühstädt und
- Weisen.

### **Bildung der neuen Gemeinde Höhenland**

Mitteilung des Ministeriums des Innern  
Vom 12. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) den Zusammenschluss

der Gemeinden Leuenberg und Steinbeck  
zu der neuen Gemeinde Höhenland  
(Gemeindeschlüssel-Nr. 12 0 64 222)

mit Wirkung vom 1. Mai 2002 genehmigt. Die neue Gemeinde Höhenland gehört dem Amt Falkenberg-Höhe an.

### **Änderung des Amtes Altdöbern**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 21. Februar 2002

Infolge des Zusammenschlusses der Gemeinden Buchenwäldchen, Gosda, Muckwar und Schöllnitz zur neuen amtsangehörigen Gemeinde Luckaitztal mit Wirkung vom 31. März 2002 gehören dem Amt Altdöbern ab dem 31. März 2002 folgende Gemeinden an:

Altdöbern, Lipten, Lug, Neupetershain, Neu-Seeland und Luckaitztal.

### **Änderung des Amtes Falkenberg-Höhe**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 12. März 2002

Aufgrund der Bildung der neuen Gemeinde Höhenland zum 1. Mai 2002 gehören dem Amt Falkenberg-Höhe ab dem 1. Mai 2002 die folgenden Gemeinden an:

Beiersdorf-Freudenberg, Falkenberg,  
Heckelberg-Brunow, Höhenland  
und Wölsickendorf-Wollenberg.

### **Bildung einer neuen Stadt Storkow (Mark)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 18. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Stadt Storkow (Mark) (Schlüssel-Nr. 12 0 67 481) aus den Gemeinden Alt Stahnsdorf, Limsdorf, Schwerin, Wochowsee und der Stadt Storkow des Amtes Storkow (Mark) mit Wirkung vom 31. März 2002 genehmigt.

### **Änderung des Amtes Storkow (Mark)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 18. März 2002

Infolge der Neubildung der Stadt Storkow (Mark) mit Wirkung vom 31. März 2002 gehören dem Amt Storkow (Mark) ab dem 31. März 2002 folgende Gemeinden an:

- Bugk
- Görsdorf b. Storkow
- Groß Eichholz
- Groß Schauen
- Kehrigk
- Kummersdorf
- Philadelphia
- Rieplos
- Selchow
- Storkow (Mark), Stadt.

### **Wiederholte Berichtigung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Bildung einer neuen Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow**

Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über die Bildung einer neuen Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow vom 18. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 4, 228) wird wie folgt wiederholt berichtigt:

„Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow (Schlüsselnummer 12 0 61 405) aus den Gemeinden Rietzneuendorf-Friedrichshof und Staakow des Amtes Unterspreewald mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 genehmigt.“

### **Eingliederung der Gemeinde Oberjünne in die Gemeinde Planebruch**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 15. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der amtsangehörigen Gemeinde Oberjünne des Amtes Lehnin in die amtsangehörige Gemeinde Planebruch des Amtes Brück mit Wirkung vom 1. April 2002 genehmigt.

### **Änderung des Amtes Brück**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 15. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung des § 1 Abs. 3 Satz 6 der Amtsordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 188) die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Änderung des Amtes Brück vom 12. März 2002 mit Wirkung vom 1. April 2002 genehmigt.

Die Gemeinde Golzow des Amtes Lehnin wechselt zum 1. April 2002 in das Amt Brück.

Das Amt Brück besteht ab dem 1. April 2002 aus folgenden Gemeinden:

Alt Bork,  
Borkheide,  
Borkwalde,  
Brück, Stadt,  
Deutsch Bork,  
Linthe,  
Locktow,  
Planebruch und  
Golzow.

### **Bildung einer neuen amtsfreien Gemeinde Kloster Lehnin**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 15. März 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Bildung einer neuen amtsfreien Gemeinde Kloster Lehnin (Schlüssel-Nr. 12 0 69 306) aus den amtsangehörigen Gemeinden Emstal, Göhlsdorf, Grebs, Krahne, Lehnin, Michelsdorf, Nahmitz, Netzen, Prützke, Rädels, Reckahn und Rietz des Amtes Lehnin und der amtsangehörigen Gemeinde Damsdorf des Amtes Emster-Havel mit Wirkung vom 1. April 2002 genehmigt.

Das Amt Lehnin wird mit dem Tag der wirksamen Bildung der neuen amtsfreien Gemeinde Kloster Lehnin aufgelöst.

### **Änderung des Amtes Emster-Havel**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern  
Vom 15. März 2002

Infolge der Bildung einer neuen amtsfreien Gemeinde Kloster Lehnin aus den amtsangehörigen Gemeinden Emstal, Göhlsdorf, Grebs, Krahne, Lehnin, Michelsdorf, Nahmitz, Netzen, Prützke, Rädels, Reckahn und Rietz des Amtes Lehnin und der amtsangehörigen Gemeinde Damsdorf des Amtes Emster-Havel mit Wirkung vom 1. April 2002 gehören dem Amt Emster-Havel ab dem 1. April 2002 folgende Gemeinden an:

Gollwitz,  
Götz,  
Jeserig,  
Schenkenberg,  
Trechwitz und  
Wust.

### **Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS)**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters  
Vom 5. März 2002

Gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes vom 2. März 1994 (GVBl. I S. 38) mache ich bekannt:

Der Abgeordnete Herr Stefan Ludwig hat mit Ablauf des 4. März 2002 auf sein Mandat im Landtag Brandenburg verzichtet.

Auf der Grundlage von § 43 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes habe ich festgestellt, dass Frau Petra Faderl auf der Landesliste der Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes ist, auf welche der Sitz von Herrn Stefan Ludwig übergeht.

Frau Petra Faderl hat die Mitgliedschaft im 3. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 5. März 2002 angenommen.

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---